

Rund um die Pflege

Details zu den Inhalten der Sozialversicherung

Inhalt

- Das Pflegestärkungsgesetz II
 - Die Pflegegrade
 - Pflegehilfsmittel
 - Behinderungsgrad
 - Hilfe zur Pflege nach SGB XII
-

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff (NBA)

- Es entscheidet der Grad der Selbständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten und der Gestaltung von Lebensbereichen in sechs Modulen
 - 1. Mobilität: Positionswechsel im Bett, Umsetzen, Halten einer stabilen Position
 - 2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten: Erkennen von Personen, Orientierung, steuern von mehrschichtigen Alltagshandlungen...
 - 3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen: Nächtliche Unruhe, Abwehr pflegerischer Maßnahmen, Wahnvorstellungen
 - 4. Selbstversorgung: Pflege verschiedener Körperbereiche, Benutzen einer Toilette, Bewältigung der Folgen einer Harninkontinenz
 - 5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen: Medikation, Injektion, Stomaversorgung, Arztbesuche, Besuche therapeutischer Einrichtungen
-

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff (NBA)

- 6. Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte: Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen, Ruhen und Schlafen, Vornehmen von in die Zukunft gerichteter Planungen, Kontaktpflege
-

Aus drei Stufen werden 5 Grade

- Die Einteilung der Grade richtet sich nach der erreichten Punktzahl bei der Einstufungsuntersuchung durch den MDK

• Alte Pflegestufe	0	I	+PEA	II	+PEA	III	+PEA	Härtefall
• Geldleistung	123	244	316	458	545	728	728	-
• Sachleistung (ambulant)	231	468	689	1144	1298	1612	1621	1995
• Sachleistung (stationär)	231	1064	1064	1330	1330	1612	1612	1995

Aus drei Stufen werden fünf Grade

• Neue Pflegegrade	1	2	3	4	5	
• Geldleistung	125	316	545	728	901	
• Sachleistung (ambulant)	-		689	1298	1612	1995
• Sachleistung (stationär)	125	770	1262	1775	2005	

- Pflegestufe 0+PEA und Pflegestufe 1 werden Pflegegrad 2
- Pflegestufe 1 + PEA und Pflegestufe 2 werden Pflegegrad 3
- Pflegestufe 2+PEA und Pflegestufe 3 werden Pflegegrad 4
- Pflegestufe 3+PEA und Härtefall werden Pflegegrad 5

Leistungen im Pflegegrad 1

- Vorrangig somatisch beeinträchtigte Pflegebedürftige, mit geringem Bedarf an personeller Unterstützung (Teilhilfe bei Selbstversorgung, Verlassen der Wohnung, Haushaltsführung)
 - Es besteht Anspruch auf:
 - Pflegeberatung
 - Pflegehilfsmittel
 - Zuschüsse zu Wohnumfeld verbessernden Maßnahmen (bis 4000€)
 - Entlastungsbetrag für Angebote zur Unterstützung im Alltag
 - Pflegekurse für Angehörige
-

Pflegesachleistung im Pflegegrad 2-5

- Bisherige Beschränkung auf körperbezogene Verrichtungen entfällt
 - Bisherige ambulante Härtefallregelung wird gestrichen
 - Deutlicher Anstieg der Leistungsberechtigten im Pflegegrad 5
 - Pflegebedürftige Pflegegrad 2 und 3 müssen halbjährlich und Pflegebedürftige Pflegegrade 4 und 5 vierteljährlich einen Beratungseinsatz in der Häuslichkeit nachweisen
-

Weitere Leistungsänderungen

- Verhinderungspflege/Kurzzeitpflege : Die Fortzahlung des hälftigen Pflegegeldes für die Zeiträume der Kurzzeit-und Verhinderungspflege wird angepasst. Die Wartezeit von 6 Monaten bleibt bestehen
 - Tages- Nachtpflege : Anspruch für Pflegebedürftige der PG 2-5, Leistungsbeträge analog zur Leistungsbeiträge Pflegesachleistung
 - Kurzzeitpflege: Anspruch für Pflegebedürftige der PG 2-5. Erhöhung der Leistungsdauer auf 8 Wochen pro Kalenderjahr
 - Pflegekurse: Die Pflegekasse wird verpflichtet Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen durchzuführen
-

Angebote zur Unterstützung im Alltag

- Angebote zur Entlastung und beratende Unterstützung von Pflegenden
 - Angebote zur Entlastung im Alltag oder im Haushalt
 - Entlastungsbetrag bis zu 125 € monatlich per Kostenerstattung für PG 1-5
 - Umwidmungsregelung bleibt bestehen
 - Ziele sind:
 - Pflegeperson entlasten
 - Pflegebedürftigen helfen, möglichst lange in der häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrecht zu erhalten
-

Lebenslanger Bestandsschutz

- Leistungsberechtigte, die vor der Systemumstellung Leistungen bezogen haben, sollen nach Umstellung keinen geringeren Leistungsanspruch haben.
 - Schlechterstellung durch Neubegutachtung übergeleiteter Pflegebedürftiger wird ausgeschlossen. Ausnahme: es liegt keine Pflegebedürftigkeit mehr vor.
 - Anspruch auf rückwirkende Leistungen bei Höherstufungsanträgen besteht für die Monate November und Dezember 2016
 - Für stationäre Leistungen soll kein Pflegebedürftiger einen höheren Eigenanteil an den Pflegekosten haben
 - Zuschlag in Höhe des Differenzbetrages wird von der Pflegekasse übernommen
-

Regelung zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen

- Höhe der abgeführten Rentenbeiträge richtet sich nach dem Pflegegrad und der Art der Inanspruchnahme von Leistungen
 - Keine Rentenbeiträge bei Pflegegrad 1
 - Rentenversicherung für alle Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen im Pflegegrad 2-5 mindestens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf zwei Tage, zu Hause pflegen.
 - Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung wird verbessert
-

Beratung in der Pflege wird weiterentwickelt

- Die Pflegekasse stellt bei Antragsingang die Leistungs- und Preisvergleichsliste zur Verfügung
 - Gibt Informationen zu Angeboten, Kosten und regionaler Verfügbarkeit von niedrighschwelligen Betreuungs- und Entlastungsleistungen
 - Sachleistungsempfänger und PG 1 Leistungsempfänger können auf Wunsch Beratungsbesuche in Anspruch nehmen
-

Pflegehilfsmittel

- Pat., die einen Pflegegrad besitzen, haben Anspruch auch 40€ Zuschuss zu Pflegehilfsmitteln.
 - Darunter fallen z.B.:
 - Einmalhandschuhe,
 - Bettschutzeinlagen zur Einmalverwendung oder waschbar.
 - Flächendesinfektionsmittel
 - Mundschutz und Schutzkittel ...
 - Die Krankenkassen haben oft Kooperationsverträge um Kosten zu sparen
-

Ziel des Gesetzes

- Dem Pflegebedürftige soll es so lange wie möglich sein, in der Häuslichkeit zu bleiben
 - Alle Leistungen müssen wirksam und wirtschaftlich sein, sie dürfen das Maß an Notwendigkeit nicht übersteigen
 - Leistungen dürfen nur bei Leistungserbringern in Anspruch genommen werden, mit denen die Pflegekassen Verträge abgeschlossen haben
-

Hilfe zur Pflege nach SGB XII

- Die Hilfe zur Pflege ist im SGB XII Kapitel 7 verankert
- Sie gilt für Menschen die nicht die Voraussetzungen eines Pflegegrades erfüllen, aber wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen auf Dauer für mindestens 6 Monate beeinträchtigt sind
- Sie kann beim Sozialamt beantragt werden, wenn die eigenen Mittel unter Berücksichtigung aller Ressourcen (Haus, Vermögensgegenstände) nicht zur Sicherung des Lebens ausreichen
- Hilfe zur Pflege umfasst häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre, vollstationäre oder Kurzzeitpflege
- Hilfe zur Pflege kann auf Antrag auch als Teil eines persönlichen Budgets erbracht werden
- Die Einstufung erfolgt durch einen Arzt/in des Gesundheitsamtes

Behinderungsgrad

- Auf Antrag des behinderten Menschen stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständige Behörden das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung fest. (§69 Satz 1 SGB IX)
 - Es werden die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft als Grad der Behinderung nach Zehnergraden abgestuft festgestellt
 - Die Feststellung der Behinderung wird nur zutreffen, wenn wenigstens ein Grad von 20% vorliegt
 - Bei mehreren Beeinträchtigungen wird der Grad der Behinderung nach den Auswirkungen in Ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt
-

Behinderungsgrad

- Auf Antrag stellen die zuständigen Behörden einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung, sowie weitere gesundheitliche Merkmale aus
 - Der Ausweis dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen die Schwerbehinderten Menschen zustehen
 - Der Ausweis hat eine befristete Gültigkeitsdauer
 - Der Ausweis wird berichtigt sobald eine Neufeststellung unanfechtbar geworden ist
 - Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen haben auf wenigstens 5% der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Schwerbehinderte Frauen sind besonders zu berücksichtigen
-

Behinderungsgrad

- Solange der Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl der schwerbehinderten Menschen nicht beschäftigt, zahlt er für jeden nichtbesetzten Platz eine Ausgleichsabgabe
 - Die Zahlung der Abgabe hebt nicht die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht auf
-

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Bild durch Klicken auf Symbol hinzufügen